

**4154/AB**  
**= Bundesministerium vom 19.11.2019 zu 4187/J (XXVI. GP)** bmdw.gv.at  
 Digitalisierung und  
 Wirtschaftsstandort

**Mag. Elisabeth Udolf-Strobl**  
 Bundesministerin für Digitalisierung und  
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

buero.udolf-strobl@bmdw.gv.at  
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0180-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4187/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4187/J der XXVI. Gesetzgebungsperiode betreffend "Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 und ihre Wirkung", welche die Abgeordneten Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen am 19. September 2019 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

1. *Mit welcher Begründung wurden der § 137f GewO Abs. 2 und 3 ersetztlos gestrichen, da Artikel 18 und 19 der IDD bereits in Österreich über diesen Paragrafen in der GewO verpflichtend waren?*

Die §§ 137f bis 137h GewO 1994 entfielen deshalb gänzlich, weil die Informationsvorschriften der IDD (RL (EU) 2016/97) nunmehr aus systematischen Überlegungen auf Verordnungsebene geregelt werden.

Die Informationsvorschriften insbesondere zur Umsetzung der Art. 18 und 19 der IDD (RL (EU) 2016/97) wurden durch die entsprechenden Inhalte der Standesregeln für Versicherungsvermittlung, BGBl. II, Nr. 162/2019, umgesetzt (vgl. §§ 1ff der Standesregeln).

### **Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

2. *Wie lässt sich ein Eingriff in die Erwerbsfreiheit, indem durch gesetzliche Änderungen direkt in die Umsätze von Selbständigen eingegriffen wird, rechtfertigen?*

Grundsätzlich kann jede gesetzliche Änderung eine Auswirkung auf Umsätze von Unternehmen haben. Es gelten dazu in jedem Fall die vom österreichischen Verfassungsrecht vorgesehenen Grundsätze und die auf deren Basis vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) entwickelte Judikatur insbesondere zur Verhältnismäßigkeit.

Art. 6 Staatsgrundgesetz bestimmt, dass alle Staatsbürger unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben dürfen. Der VfGH gesteht dem Gesetzgeber aber hinsichtlich der Erwerbsausübung einen größeren rechtspolitischen Gestaltungsfreiraum zu als hinsichtlich des Erwerbsantritts. Beschränkungen müssen im öffentlichen Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat "und auch sonst sachlich zu rechtfertigen" sein. Ein wesentlicher Rechtfertigungsgrund ist insbesondere der des Konsumentenschutzes.

### **Antwort zu den Punkten 3 bis 7 der Anfrage:**

3. *Welche Rahmenverträge hat die Wirtschaftskammer bzw. der dazugehörige Fachverband österreichweit für Versicherungsmakler ausgehandelt?*
4. *Wie erfolgte die Auswahl der Versicherungsunternehmen? Gab es dazu ein Vergabeverfahren bzw. eine entsprechende Ausschreibung?*
5. *Wurden Provisionen mit den Versicherungsunternehmen vereinbart? In welcher Höhe und an wen werden diese ausbezahlt? (Bitte um genaue Auflistung nach Vertrag, Jahr des Vertragsabschlusses, Laufzeit und Höhe der Provisionen)*
6. *Wurden neben den Provisionen Bonifikationen über die normale Provision hin ausgehandelt und wer wird diese erhalten?*
7. *Wie und wann werden diese Verträge evaluiert und/oder neu verhandelt/ausgeschrieben?*

Dazu hat die Wirtschaftskammer Österreich Folgendes mitgeteilt:

Der Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten hat folgende Rahmenverträge abgeschlossen:

- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Berufshaftpflicht) – Uniqqa/Generali
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Berufshaftpflicht) – Allcura
- Vermögensschadenhaftpflicht-Exzidentenversicherung – Wiener Städtische
- Rechtsschutzversicherung – ARAG/D.A.S./ROLAND
- Gruppenkrankenversicherung – MERKUR
- Gruppenkrankenversicherung - Wiener Städtische
- Berufsunfähigkeitsversicherung – Die Continentale
- Pflege- und Berufsunfähigkeitsversicherung – NÜRNBERGER

Hinsichtlich des Kranken-Gruppenversicherungsvertrages des Fachverbandes der Versicherungsmakler mit der Wiener Städtischen Versicherung erfolgte eine Ausschreibung durch die beauftragte ARGE IC. Hinsichtlich der weiteren Rahmenverträge, die der Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten geschlossen hat, erfolgte die Auswahl der Versicherungsunternehmen nach intensiver Marktsondierung auf Basis entsprechender Beschlussfassungen im Fachverbandsausschuss.

Mit dem Abschluss der Rahmenverträge des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten wurden keine Provisionszahlungen vereinbart. Was sonstige Zuwendungen aus Rahmenverträgen anbelangt, ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11407/J der XXV. Gesetzgebungsperiode zu verweisen.

Die vom Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten abgeschlossenen Rahmenverträge enthalten keine Vereinbarung über Bonifikationen.

Eine Evaluierung und gegebenenfalls Nachbesserung der Verträge erfolgt aufgrund sich allenfalls ändernder Marktverhältnisse und/oder Regulierungsvorgaben einzelfallbezogen.

Wien, am 19. November 2019

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl

Elektronisch gefertigt

